

MK-Ref 45

Az: 80009/10/4/3

Informationen zur Neuordnung der Pflegeausbildung (Umsetzung in Niedersachsen)

Stand: 03.12.2021 (Änderungen zur Vorversion in **rot!**)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausbildungs- und Prüfungsregelungen.....	3
1.1 Landesrechtlicher Rahmen.....	3
1.2 Unterstützungsangebote.....	3
1.3 Schulform	4
1.4 Mindestanforderungen an Schulen / Qualifikation der Lehrkräfte (§ 9 PflBG)	4
1.5 Erweitertes Führungszeugnis	5
1.6 Verkürzung der Ausbildung	5
1.7 Landeslehrplan (§ 6 Abs. 2 PflBG)	6
1.8 Schulischer Unterricht	7
1.9 Allgemein bildende Fächer	7
1.10 Jahreszeugnisse (§ 6 PflBG)	8
1.11 Zwischenprüfung (§ 7 PflAPrV).....	8
1.12 Staatliche Prüfung (Abschnitt 2 PflAPrV)	8
1.13 Geeignetheit von Einrichtungen für die praktische Ausbildung (§ 7 Abs. 5 PflBG)	9
1.14 Akquise praktischer Ausbildungsplätze.....	9
1.15 Organisation der praktischen Ausbildung	10
1.16 ambulante Pflege.....	10
1.17 Kooperationsverträge (§ 8 PflAPrV).....	11
1.18 Praxisanleitungen (§ 4 PflAPrV)	11
1.19 Praxisbegleitung	13
2.1 Grundprinzipien	13
2.2 Finanzhilfe	13
2.3 Budgetverhandlungen (§ 30 Abs. 1 PflBG)	14
2.4 Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen (§ 4 PflAFinV).....	14
2.5 Mietzahlungen	14
3.1 Projektgruppe Umsetzung PflBG	14
3.2 Ausbildungen nach dem Krankenpflege-/Altenpflegegesetz (§ 66 PflBG).....	15
3.3 Ausübung des Wahlrechts.....	15
3.4 Beratung von Schülerinnen und Schülern / Vorbehaltene Tätigkeiten.....	15
3.5 Ombudsstelle (§ 24 PflBG)	15
3.6 Rahmenlehrplankommission des Bundes (§ 53 PflBG)	16

3.7 BFS Pflegeassistenz	16
3.8 Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)	16
3.9 Zertifizierungen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)	16
3.10 Werbung für die Ausbildung	17

1. Ausbildungs- und Prüfungsregelungen

1.1 Landesrechtlicher Rahmen

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430)
- Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch **Art.2 der VO vom 02.09.2021 (Nds. GVBl. Nr. 35/2021 S. 634)**
- Verordnung zur Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430))
- Niedersächsisches Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG) vom 19.11.2016 (Nds. GVBl. Nr. 17/2016), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430)
- Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) vom 19.10.2017 (Nds. GVBl. Nr. 21/2017), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430)

a) Mit der Veröffentlichung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) am 10.10.2018 im Bundesgesetzblatt liegen alle Regelungen des Bundes für die neugeordnete Pflegeausbildung (generalistische Ausbildung) vor.

b) Die generalistische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ist mit den notwendigen Verordnungsermächtigungen durch das NSchG erfasst. Die in Ausführung der bundesrechtlichen Vorgaben notwendigen zusätzlichen Regelungen sind in der BbS-VO als eigene Anlage konkretisiert worden. Das Gesetz wurde am 17.12.2019 von Niedersächsischen Landtag verabschiedet und ist mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft getreten.

1.2 Unterstützungsangebote

Die **vier** Fachberaterinnen und Fachberater (Cornelia Mätzing, **Melanie Schutzka**, Frank Arens, Andreas Fehn) der RLSB stehen für Fragen zur Verfügung. Sie sind erreichbar über das online-Portal der RLSB:

<https://www.rlsb.de/bu/lehrkraefte>

Eine Reihe von Fortbildungen/Workshops des NLQ ist durch die Fachberatungen terminiert. Anmeldungen sind unter folgendem Link möglich:

https://vedab.de/veran_suche.php

Informationen zur Ausbildung nach Pflegeberufegesetz sind auf der Homepage der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB – bis zum 30.11.2020 Niedersächsischen Landesschulbehörde-NLSchB) eingestellt unter:

<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/pflegefachfrau-und-pflegefachmann>

Das Nationale Mustercurriculum „Kommunikative Kompetenz in der Pflege“ (NaKomm) enthält derzeit ca. 45 Lernsituationen, anhand derer innerhalb von drei Jahren generalistischer Pflegeausbildung systematisch die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (2018) in Kompetenzbereich II „Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten“ vorgesehenen Kompetenzen aufgebaut werden können:

<http://nakomm.ipp.uni-bremen.de/>

Das Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA) führt weiterhin Beratungen durch:

<https://www.bafza.de/engagement-und-aktionen/qualifizierung-pflegeberufe/beratungsteam/>

1.3 Schulform

Der Bildungsgang wird als Berufsfachschule geführt (Anlage 10 zu § 33 BBS-VO). Ein Trägerwechsel ist von der **RLSB** zu genehmigen (§ 147 Abs. 3 Nr. 2). In diesem Fall sind die Anforderungen des NSchG an Ersatzschulen im vollen Umfang nachzuweisen.

1.4 Mindestanforderungen an Schulen / Qualifikation der Lehrkräfte (§ 9 PfIBG)

Lehrkräfte, die 2019 in einem Ausbildungsgang nach dem AltPflIG / KrPflIG unterrichtet haben, erhalten nach den gesetzlichen Regelungen des § 65 Abs. 4 PfIBG einen Bestandsschutz für ihr Berufsleben hinsichtlich ihrer Lehrberechtigung. Inwieweit dies Auswirkungen auf die tarifliche Vergütung der Lehrkraft hat ist im Einzelfall vor Ort zu prüfen.

Außerdem werden zur Umsetzung des PfIBG ehemalige Schulen nach dem Krankenpflegegesetz zukünftig in den Geltungsbereich des PfIBG überführt. Hierbei bestehen keine Bedenken, wenn zum 31.12.2019 festangestellte Lehrkräfte, z. B. Ärztinnen und Ärzte, im Rahmen des Bestandsschutzes auch in der Ausbildung nach dem PfIBG unterrichten. Sie weisen ein Studium auf Master-Niveau nach und haben sich aufgrund ihrer Berufspraxis als Lehrkraft in

der Regel pädagogische Kompetenzen erarbeitet. Sofern keine Teilnahme an eigenständigen Maßnahmen nachgewiesen werden kann, sollten diese **kurzfristig** absolviert werden. Hierzu bietet bspw. der Verband Deutscher Privatschulen e.V. (VDP) regelmäßig Qualifikationen an. Nach dem PflBG sind 2.100 Unterrichtsstunden an Schulen zu erteilen. Diese werden von Lehrkräften mit der Befähigung für den theoretischen Unterricht (Schulen in freier Trägerschaft = Master-Abschluss) erteilt. Für 500 Stunden ist eine Klassenteilung **vorgesehen und finanziert**, in der auch Lehrkräfte für Fachpraxis (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG) eine Gruppe unterrichten können. Das Verhältnis Lehrkräfte zu Schülerinnen und Schüler (SuS) beträgt 1 zu 20. Gemäß § 9 Abs. 1 PflBG erfolgt die Schulleitung hauptberuflich, was mit mindestens 0,5 Vollzeiteinheiten (VZE) bedeutet. Vorgaben zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung der Schulleitung **sind nicht getroffen**.

Ab 26 SuS muss eine Klasse geteilt werden. Maßgeblich ist das Ende des dritten Monats des jeweiligen Ausbildungsbeginns in Klasse 1. Als Untergrenze für die Einrichtung einer Klasse sind 14 SuS vorgesehen, im ländlichen Raum kann diese Untergrenze auf 12 gesenkt werden. Dieser Ansatz **ist** Grundlage der Verhandlungen für die Pauschalen der **schulischen Ausbildung**.

Definition ländlicher Raum: Landkreis oder kreisfreie Stadt, dessen oder deren Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Jahres des zuletzt vorliegenden statistischen Berichts zum Bevölkerungsstand des Landesamtes für Statistik weniger als 100.000 beträgt.

1.5 Erweitertes Führungszeugnis

Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung ergeben sich aus § 11 PflBG. Hinsichtlich der Qualifikation sind die Anforderungen des Abs. 1 zu beachten. Darüber hinaus dürfen die Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sein und müssen über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Weiterhin dürfen sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Dies ist von den Bewerbern durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Schule nachzuweisen.

Die Schülerin/der Schüler beantragt ein erweitertes Führungszeugnis der Belegart NE (=privates Führungszeugnis), welches der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Nach der Einsichtnahme wird das Führungszeugnis umgehend an die Schülerin/den Schüler zurückgegeben.

1.6 Verkürzung der Ausbildung

a) BFS Pflegeassistenz

Wer die BFS Pflegeassistenz erfolgreich absolviert hat, kann die Verkürzung der dreijährigen generalistischen Ausbildung um ein Drittel (ein Jahr) beantragen. Die Verkürzung ist dann

ohne weitere Prüfung zu gewähren. Rechtsgrundlage ist § 12 Abs. 2 PflBG, wonach Ausbildungen, die die Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllen, auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 anzurechnen sind. Die BFS Pflegeassistenz erfüllt diese Voraussetzungen.

b) andere gleichwertige Ausbildungen

Die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 12 PflBG (affine Berufsausbildungen), die zu einer Verkürzung der Ausbildung nach PflBG führen, ist eine Einzelfallentscheidung. **Zum Verfahren liegt eine Handreichung (Stand 19.02.2021) vor:** <https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/pflegefachfrau-und-pflegefachmann/dokumente/anrechnung-von-ausbildungen-nach-12-pflbg>

c) Hinweis: Abgeschlossene Ausbildungen nach dem AltPflG oder KrPflG

Eine abgeschlossene Altenpflegeausbildung bzw. Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegeausbildung bestehen weiterhin (§ 64 S. 2 PflBG - Fortgeltung der Berufsbezeichnung). Sie gelten zugleich als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 PflBG.

1.7 Landeslehrplan (§ 6 Abs. 2 PflBG)

Die Rahmenlehr- und Rahmenausbildungspläne nach § 53 PflBG liegen seit dem 01.08.2019 vor.

Die Dokumentation der Fachtagung der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz am 04. November 2019 mit dem Titel „Die Pflegeausbildung der Zukunft gestalten - Die neuen Rahmenpläne“ steht online zur Verfügung unter:

<https://www.bibb.de/fachtagung-pflegeausbildung>

Für die Schulen in Niedersachsen gilt:

1. Die Titel der curricularen Einheiten und die Zeitrichtwerte sind für das schulinterne Curriculum aus dem Rahmenlehrplan (RLP) zu übernehmen (**Bestandteil der EB-BBS-VO**).
2. Die Kompetenzen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sind zu erreichen und nach dem Prinzip der Handlungsorientierung zu unterrichten.
3. Die RLP dienen als Anregung zur Erstellung des schulinternen Curriculums.

Ein eigener Landeslehrplan oder Rahmenrichtlinien für Niedersachsen werden nicht erstellt. Die Schulen können exemplarisch ihre vorhandenen Lernsituationen und Curricula auf die generalistische Ausbildung als Grundlage die Erarbeitung eines Curriculums für die neue Pflegeausbildung ausweiten.

Rahmenlehrpläne aus anderen Bundesländern haben in Niedersachsen keine Gültigkeit. Die Arbeitsstände der Fortbildungsangebote für Lehrkräfte zur Erstellung eines schulinternen Curriculums sind auf der Homepage des RLSB einsehbar.

1.8 Schulischer Unterricht

Der Unterricht kann in den Schulen für die generalistische Ausbildung und den beiden weiteren Berufsbezeichnungen in Klasse 3 auch durch Binnendifferenzierung in einer Klasse durchgeführt werden, wenn die Ausbildungsziele erreicht werden können. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass SuS bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 PflBG die Schule wechseln müssen.

Zum Umfang des täglichen/wöchentlichen Unterrichts gelten 2.1 und 3.1.2 EB-BBS-VO, in begründeten Ausnahmefällen sind 38 Wochenstunden möglich.

1.9 Allgemein bildende Fächer

Allgemeinbildende Fächer sind im Umfang von mindestens 280 Stunden zu erteilen. Sie werden berufsbezogen unterrichtet. Da diese nicht aus dem Ausbildungsfonds finanziert werden können, hat das Land die Erstattung der Kosten für den allgemein bildenden Unterricht durch die Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft vom 17. Dezember 2019 - verkündet als Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2019 (Nds .GVBl. S. 430) geregelt. Nähere Informationen zum Antragsverfahren sowie die entsprechenden Vordrucke sind auf der Homepage der RLSB eingestellt:

<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/pflegefachfrau-und-pflegefachmann/finanzierungsverfahren>

Öffentliche berufsbildende Schulen erhalten ein Budget. Der allgemeinbildende Unterricht soll die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs in der bisherigen Altenpflegeausbildung (Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache/Kommunikation, Politik, Religion) umfassen. Die SuS können den erweiterten Sek-I-Abschluss erwerben. Curricularen Handreichungen sind auf der Homepage der RLSB eingestellt:

<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/pflegefachfrau-und-pflegefachmann/dokumente/handreichungen>

1.10 Jahreszeugnisse (§ 6 PflBG)

Die bundesrechtlichen Vorgaben sind umzusetzen, d.h. es wird für jedes Schuljahr ein Jahreszeugnis über die theoretische und praktische Ausbildungsleistung erstellt. Grundlage dieser Noten sind die Benotungen der einzelnen Curricularen Einheiten (CE), soweit sie im Schuljahr unterrichtet worden sind. Die Schulen sollten dazu einen Nachweis erstellen. Die Vorlagen für die Jahreszeugnisse sowie für andere Nachweise sind eingestellt unter:

<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/pflegefachfrau-und-pflegefachmann/faq/zeugnisse>

Der IHK-Notenschlüssel ist für die gesamte Ausbildung anzuwenden.

Die Note für die praktische Ausbildung im Jahreszeugnis wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt. Die Festsetzung erfolgt durch die Pflegeschule.

Die Grundlage dessen bilden die:

- Leistungsbeurteilungen durch die Lehrkräfte der Pflegeschule im Rahmen der Praxisbegleitung gemäß § 5 PflAPrV,
- von den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu erstellenden qualifizierten Leistungseinschätzungen als fundierte, strukturierte und schriftliche Beschreibung der Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 PflAPrV.

In ihrer Eigenverantwortung gemäß § 32 Abs. 1 NSchG legt die Pflegeschule einheitlich in einem Beschluss fest, in welcher Form in dem jeweiligen Zeugniszeitraum die besondere Berücksichtigung der qualifizierten Leistungseinschätzungen der Einrichtungen erfolgt.

Eine Versetzung zur nächsten Klassenstufe ist nicht vorgesehen, da die gesamte dreijährige Ausbildung als homogener Block geführt wird.

1.11 Zwischenprüfung (§ 7 PflAPrV)

Die rechtlichen Vorgaben im PflBG sind umzusetzen. Das Land macht den Schulen keine Vorgaben, wie sie die Zwischenprüfung gestalten. Die Schulen sind somit in der Gestaltung frei. So können die verschiedenen Optionen zur Feststellung von Leistungsständen genutzt werden. Inhaltlich ist Anlage 1 zu § 7 Satz 2 PflAPrV zu beachten. Die Zwischenprüfung führt nicht zu einer direkten Anerkennung als staatlich geprüfte Pflegeassistentin oder staatlich geprüfte Pflegeassistent.

1.12 Staatliche Prüfung (Abschnitt 2 PflAPrV)

Nach dem PflBG ist eine Zulassung zur Prüfung vorgesehen, die erfolgt, wenn SuS die rechtlichen Vorgaben erfüllen. Wichtige Grundlage sind die Jahreszeugnisse. Fehlzeiten beziehen

sich auf alle Ausbildungsanteile. Gegen eine Zulassung müssen rechtssicher belegbare Gründe sprechen, um ggf. im Klageverfahren entsprechende Nachweise führen zu können. Für den Erfolg der staatlichen Abschlussprüfung sind die im PflBG und der PflAPrV vorgesehenen Regelungen maßgeblich. Vornoten werden einbezogen. Die Ergebnisse der allgemeinbildenden Fächer haben nur für den weiterführenden schulischen Abschluss Relevanz. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/pflegefachfrau-und-pflegefachmann/faq/vornoten-fuer-die-staatl-abschlusspruefung-gem-13-pflaprv>

1.13 Geeignetheit von Einrichtungen für die praktische Ausbildung (§ 7 Abs. 5 PflBG)

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung. Geeignet sind Einrichtungen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Eine Auflistung geeigneter Einrichtungen in der Pädiatrie und Psychiatrie (§ 7 Abs. 5 PflBG) wurde mit den Ergänzenden Bestimmungen zur praktischen Ausbildung nach dem PflBG (RdErl. d. MK v. 11.5.2020 – Nds.MBI S. 574 – VORIS 21064-) veröffentlicht. Im Übrigen werden sinngemäß die Vorgaben der NSchGesVO für die Umsetzung der neuen Ausbildung zugrunde gelegt. Außerdem kann das RLSB RA Braunschweig in Ergänzung zu den bereits genannten Einrichtungen die praktische Ausbildung in anderen Einrichtungen als Pflichteinsatz in der psychiatrischen oder pädiatrischen Versorgung zustimmen, wenn dort das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Hierzu müssen die jeweiligen Einrichtungen (Kooperationspartner) die landesrechtlich definierten Anforderungen erfüllen und erreichbar sein. Die Einrichtung ist in zumutbarer Weise erreichbar, wenn sie von der Schule mit einer Fahrzeit von höchstens 60 Minuten erreichbar ist und nicht mehr als 100 km entfernt liegt.

<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/pflegefachfrau-und-pflegefachmann/dokumente/rechtliches>

1.14 Akquise praktischer Ausbildungsplätze

Die Verantwortung für die praktischen Ausbildungsplätze und die Organisation der praktischen Ausbildung liegt nach dem PflBG beim Träger der praktischen Ausbildung. Die Organisation der praktischen Ausbildung dürfte ein regionales Netzwerk voraussetzen. Die Landesregierung hat gemeinsam mit den potentiellen Trägern der praktischen Ausbildung die „Ausbildungsallianz Niedersachsen“ geschlossen, um Ausbildungsplätze bereitzustellen. Eine Förderung der regionalen Verbünde ist möglich (z. B. Fachkräfteinitiative Niedersachsen (MW), Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung (MK)), eine Bundesförderung ist vereinbart und wird durch das MS umgesetzt.

1.15 Organisation der praktischen Ausbildung

Durch Rotationsmodelle lassen sich Ausbildungsplätze in allen Versorgungsbereichen sichern. Damit wird gewährleistet, dass einzelne Institutionen nicht überfordert und andererseits regelmäßig SuS in der Einrichtung eingesetzt werden. Mit der Rotation muss die Zahl der praktischen Ausbildungsmöglichkeiten in einzelnen Einrichtungen zunächst nicht erhöht werden.

Der Ausbau von Ausbildungsplatzkapazitäten zu Lasten anderer Versorgungsbereiche oder Träger wird in Summe zu einer Reduzierung der SuS-Zahlen führen. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) steht beratend zur Verfügung.

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt wird (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 PfIBG). Hierbei kann er auf die Rahmenausbildungspläne der Kommission nach § 53 PfIBG zurückgreifen:

<https://www.bibb.de/de/86562.php>

Der Ausbildungsplan beschreibt die zeitliche Abfolge, in der Pflichteinsätze in den allgemeinen und speziellen Bereichen der Pflege, des Vertiefungseinsatzes sowie weitere Einsätze in den Einrichtungen nach § 7 PfIBG vorgesehen sind. Eine konkrete Benennung der Einrichtung, in der ein Einsatz stattfindet, ist nicht zwingend notwendig. Der Ausbildungsplan wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Lehrplans der Pflegeschule erstellt, so dass die theoretische und praktische Ausbildung bestmöglich aufeinander abgestimmt erfolgen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung ohne Schulwechsel abgeschlossen wird. Die Schulen haben unterschiedliche pädagogische Konzepte, so dass ein Wechsel der Pflegeschule während der Ausbildung nicht vorgesehen ist.

Ein Wechsel des TdpA innerhalb der Ausbildung ist nur im Einzelfall zum Monatsende möglich und nur sofern das Ausbildungsziel gem. § 5 PfIBG nicht gefährdet ist und die Dauer und Struktur der Ausbildung gem. § 6 und die Durchführung der praktischen Ausbildung gem. § 7 PfIBG gesichert ist. Eine Absprache mit allen Beteiligten ist notwendig. (TdpA, Pflegeschule, Auszubildende).

Ein Wechsel der Pflegeschule innerhalb der Ausbildung ist nur in Ausnahmefällen zum Ende eines Schuljahres und mit Zustimmung durch das jeweilige RLSB möglich.

Ein Musterentwurf für die Ausbildungsnachweise in der beruflichen Pflegeausbildung ist auf den Internetseiten des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) abrufbar:

<https://www.bibb.de/de/117108.php>

1.16 ambulante Pflege

Es handelt sich hierbei um Pflege im häuslichen Umfeld. Sog. Ambulanzen in stationären Einrichtungen sind somit keine Einsatzorte, um Einsätze in der Ambulanten Pflege zu absolvieren.

1.17 Kooperationsverträge (§ 8 PflAPrV)

Das BiBB hat Empfehlungen für die Gestaltung von Kooperationsverträgen in der beruflichen Pflegeausbildung veröffentlicht. Sie sind durch die Bundesministerien und die RLSB geprüft. Die Ergebnisse können auf den Internetseiten des BiBB abgerufen werden:

<https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-183668>

Die Verbände der Träger der praktischen Ausbildung und einiger Schulen in freier Trägerschaft haben ebenfalls Musterkooperationsverträge erarbeitet.

Die Verantwortung für die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen der praktischen Ausbildung liegt bei den Trägern der praktischen Ausbildung nach § 8 PflBG und somit nicht bei der Schule! Landesregelungen zu Kooperationsverträgen sind nicht geplant.

1.18 Praxisanleitungen (§ 4 PflAPrV)

Grundsätzlich darf nur anleiten, wer über mindestens ein Jahr Berufserfahrung nach Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügt. Die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben sein und darf nicht länger als fünf Jahre her sein (§ 4 Abs. 2 PflAPrV). **Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 3 eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.**

a) Zusatzqualifikation

Die berufspädagogische Zusatzqualifikation kann von Trägern der Fort- und Weiterbildung, Schulen oder Pflegeeinrichtungen angeboten werden. Zu den Inhalten der Zusatzqualifikation und dem Verfahren wird auf die Ergänzende Bestimmungen zur praktischen Ausbildung nach PflBG (RdErl. d. MK v. 11.05.2020) verwiesen. Die RLSB werden auch in Zukunft Angebote unterschiedlichster Anbieter ggf. bewertend zur Kenntnis nehmen und damit den Teilnehmenden die Sicherheit geben, dass die Fortbildungen anerkannt werden. Einrichtungen, die Maßnahmen zur berufspädagogische Zusatzqualifikation anbieten, müssen über die notwendigen Räume und eine ausreichende Anzahl an qualifizierten ausbildenden Personen verfügen. Räume für den theoretischen Unterricht müssen so groß sein, dass je Teilnehmerin oder Teilnehmer mindestens 2 m² zur Verfügung stehen.

Als ausbildende Person ist qualifiziert, wer:

1. die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der Fachrichtung „Pflege“ besitzt,
2. ein Hochschulstudium als Medizinpädagogin oder Medizinpädagoge mit einem Mastergrad oder einem Diplom abgeschlossen hat,
3. ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt mit einem Mastergrad oder einem Diplom abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) besitzt oder
4. Lehrkraft gem. § 65 Abs. 4 PflBG ist.

Darüber hinaus gelten alle im RdErl. d. MK v. 11.05.2020 „Ergänzende Bestimmungen zur praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)“ genannten Weiterbildungen als angemessen.

b) 24-stündige Fortbildung

Die berufspädagogische Fortbildung über 24 Stunden kann von Trägern der Fort- und Weiterbildung, Schulen oder geeigneten Pflegeeinrichtungen (siehe Ziffer 1.18 a) angeboten werden. Sie muss berufspädagogisch ausgerichtet sein und kann die Supervision aktueller Ausbildungsangelegenheiten beinhalten. Die Niedersächsische Empfehlung zum Erwerb einer berufspädagogischen Qualifikation zur Praxisanleitung soll die Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Fortbildung sein.

Wer als Praxisanleitung tätig ist, muss jährlich und kontinuierlich an der 24 stündigen berufspädagogischen Fortbildung teilnehmen. Die Fortbildung ist nicht erforderlich, wenn eine Pause in der Tätigkeit als Praxisleiterin oder Praxisleiter eingelegt wird. Sobald die Person wieder als Praxisanleitung tätig sein will, ist eine aktuelle 24 stündige berufspädagogischen Fortbildung nachzuweisen.

Praxisleiterinnen und Praxisleiter sind Beschäftigte in den Einrichtungen, die die Auszubildenden vor Ort in die pflegerischen Aufgaben und Tätigkeiten schrittweise einweisen und die Anleitung übernehmen.

Eine Kontrolle zur Praxisanleitung erfolgt durch die fondsführende Stelle im Kontext der Abrechnung der Fort- und Weiterbildungen. Die RLSB kann im Zusammenhang mit schulaufsichtlichen Angelegenheiten die Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Schule einfordern. Sofern Hinweise vorliegen, dass Einrichtungen nicht nach den rechtlichen Vorgaben ausbilden, können die Kooperationsverträge aufgelöst werden.

1.19 Praxisbegleitung

Es sind mindestens 11 Praxisbegleitungen durch die Schulen in den Einrichtungen durchzuführen - jeweils zwei Besuche durch Lehrkräfte in denen Pflicht-, Orientierungs- und Vertiefungseinsätzen. In der Summe sind das 10 Begleitungen in den Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4 PflBG. Zusätzlich ist eine Praxisbegleitung in einem der Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 2 PflBG vorgesehen.

Die Lehrkräfte haben die Möglichkeit, die Besuche in den Ausbildungseinrichtungen so zu koordinieren und zu bündeln, dass mehrere Auszubildende in einer Ausbildungseinrichtung besucht werden können.

2. Finanzierungsangelegenheiten

2.1 Grundprinzipien

Mit der Zusammenführung der Kranken-, Alten und Kinderkrankenpflege zu einer einheitlichen Ausbildung wurde eine Änderung in der Finanzierungssystematik bei der ab dem Jahr 2020 neu eingeführten Pflegeausbildung etabliert. Die Finanzierung ist in den §§ 26 - 36 Pflegeberufegesetz (PflBG) geregelt. Für Niedersachsen übernimmt die Umsetzung dieses Finanzierungsverfahrens die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH. Alle bisher an den Ausbildungen beteiligten Institutionen zahlen in den Ausbildungsfonds ein. Aus diesem Fonds werden sowohl die schulische als auch die praktische Ausbildung finanziert.

Ausbildungen nach dem PflBG können grundsätzlich zwischen dem 01.02. und 01.04. jeden Jahres sowie zwischen dem 01.07. und 01.10 jeden Jahres beginnen (§ 2 Abs. 1 zu Anlage 10 BBS-VO).

Eine Bundesland-übergreifende Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/frau ist möglich. Die Meldung bei der jeweils zuständigen fondsführenden Stelle erfolgt getrennt über den TdpA im benachbarten Bundesland und die Schule in Niedersachsen. D.h die Schule meldet alle SuS in Niedersachsen und der TdpA meldet seine Auszubildenden in dem jeweiligen benachbarten Bundesland. Für die Umsetzung der gesamten Ausbildung gelten die niedersächsischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

2.2 Finanzhilfe

Für Schulen in freier Trägerschaft nach dem PflBG wird keine Finanzhilfe nach dem NSchG gezahlt. Vielmehr werden sie ausschließlich aus dem Ausbildungsfonds finanziert. Auszahlungen des Ausbildungsfonds für SuS an öffentlichen BBSen vereinnahmt das Land. Öffentliche Schulen werden wie bisher budgetiert und kommen mit dem Ausbildungsfonds nicht in Berührung.

Für die auslaufenden Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz gelten die bisherigen Rechtsvorschriften und Finanzierungsregelungen weiter.

Ein Faktorenverzeichnis für den Bildungsgang liegt vor. Es bildet die Budgetverhandlungen ab. Für Schulen in freier Trägerschaft hat es keine Bedeutung für die Zuweisung der Pauschale durch den Ausbildungsfonds. Öffentliche BBSen werden anhand des Faktorenverzeichnisses budgetiert.

2.3 Budgetverhandlungen (§ 30 Abs. 1 PfIBG)

Die Ausbildungsbudgets sind als Pauschalen verhandelt.

2.4 Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen (§ 4 PfIAFinV)

Für öffentliche berufsbildende Schulen hat das Land in der RLSB eine eigene Rechtsträgerschaft eingerichtet, um die Mittel aus dem Ausbildungsfonds zu vereinnahmen.

2.5 Mietzahlungen

Die Bundesregelungen sehen vor, dass Mietzahlungen oder Investitionskosten nicht durch den Ausbildungsfonds übernommen werden können. Dies trifft insbesondere Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft. Bei öffentlichen berufsbildenden Schulen fallen diese Kosten an den Schulträger, für Krankenhauspflugeschulen sieht das Krankenhausfinanzierungsgesetz bereits eine Landesförderung vor. Da das PfIBG eine Schulgeldzahlung ausdrücklich verbietet, gleicht das Land für die noch nicht benannten Schulen in freier Trägerschaft Miet- und Investitionskosten aus, sofern diese geltend gemacht werden können. Der Pauschalbetrag entspricht 8€/qm einer Musterschule (60 SuS und 400 qm). Hinweise zum Verfahren und Anträge zur Erstattung von Kosten für die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht sowie Anträge zur Erstattung von Investitionskosten gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft können auf der Seite der RLSB abgerufen werden.

3. Allgemeine Aspekte

3.1 Projektgruppe Umsetzung PfIBG

Zur niedersächsischen Umsetzung der neuen Pflegeausbildung (NUPfIBG 2020) wurde eine Projektstruktur eingerichtet. Am 9. Oktober 2018 ist die Steuerungsgruppe erstmals zusammengetreten. Diese hat zwei Unterarbeitsgruppen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (UAG-APrV) sowie zur Finanzierungsverordnung auf den Weg gebracht. Die UAG-APrV wird durch MK geleitet. Ziel der Arbeitsgruppe sind der fachliche Austausch und die Beratung der Landesregierung. Die Erstellung von Rahmenrichtlinien oder Curricula im engeren Sinne ist nicht vorgesehen (s. Ziff. 1.2), jedoch werden Handreichungen auf den Weg gebracht. Der

UAG „HaGen“ gehören Vertretungen folgender Schulen an: OKS Gifhorn, GuKP Goslar, GuKKP Auf der Bult Hannover, BBS Rinteln, BBS III Stade, Ev. AltPfl Emlichheim, GuKP Lüneburg, GuKP Meppen.

3.2 Ausbildungen nach dem Krankenpflege-/Altenpflegegesetz (§ 66 PflBG)

Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz können letztmalig im Jahr 2019 beginnen. Vor dem 01.01.2020 begonnene Ausbildungen können nach diesen Rechtsvorschriften bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen werden. Die Finanzierung erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen parallel zu der nach dem PflBG.

3.3 Ausübung des Wahlrechts

Auf die Ausübung nach § 59 Abs. 2 oder 3 wird die zuständige Behörde die SuS gemäß § 2 Abs. 7 PflAPrV über die Schulen hinweisen. Die Schulen erhalten von der RLSB ein Formblatt, auf dem die SuS den Hinweis schriftlich bestätigen.

3.4 Beratung von Schülerinnen und Schülern / Vorbehaltene Tätigkeiten

SuS sollten durch die Schulen zum Weg in die generalistische Ausbildung beraten werden. Letztlich wird ihnen mit der Ausweisung des Vertiefungseinsatzes (§1 Abs. 2 PflBG) in der Langzeit- und Akutpflege, der ambulanten Pflege, der pädiatrischen Pflege oder der psychiatrischen Pflege ermöglicht, mit den vorbehaltenen Tätigkeiten künftig in allen Versorgungsbereichen tätig zu werden.

Durch die verschiedenen Berufsabschlüsse wird auch der Erwerb unterschiedlicher Kompetenzen nachgewiesen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kompetenzen nach Anlage 4 (Altenpflege) nicht das Niveau der Anlagen 2 (Generalistik) und 3 (GuKKP) erreichen! Wie auch für die Berufsabschlüsse nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz können sich daraus Einschränkungen für die Einsetzbarkeit in den verschiedenen Versorgungsbereichen ergeben. Entscheidend ist die haftungsrechtliche Verantwortung der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen. Pflegefachkräfte müssen insofern die ihnen im Einzelfall übertragenen vorbehaltenen Aufgaben fachgerecht durchführen können.

SuS, die sich für Berufsabschlüsse nach § 58 PflBG entscheiden, werden im weiteren Berufsleben vor großen Hindernissen stehen, wenn sie den Versorgungsbereich wechseln möchten.

3.5 Ombudsstelle (§ 24 PflBG)

Die Ombudsstelle kann bei der fondsführenden Stelle eingerichtet werden. Derzeit ist die Einrichtung dieser Stelle nicht vorgesehen.

3.6 Rahmenlehrplankommission des Bundes (§ 53 PfIBG)

Dem Gremium gehören aus Niedersachsen an:

- a) als Mitglied: FB Pflege StD Frank Arens (RLSB Osnabrück)
- b) als Vertreterin der KMK: FB'n Pflege StD'n Cornelia Mätzing (RLSB Lüneburg)

3.7 BFS Pflegeassistenz

Die Berufsfachschule Pflegeassistenz ist ein wichtiger Ausbildungsgang, um junge Menschen an die Fachausbildung heranzuführen oder ihnen neben dem weiterführenden allgemein bildenden Abschluss einen ersten beruflichen Einstieg auf der Helferebene zu ermöglichen. Das Niedersächsische Kultusministerium hat die Absicht, diese Schulform beizubehalten und geht davon aus, dass der Ausbildungsbedarf mit dem derzeitigen Angebot ausreichend abgedeckt wird.

Einrichtungen, die diesen Bildungsgang neu anbieten wollen, müssen den Vorgaben des NSchG entsprechen. Übergangsregelungen für Lehrkräfte nach dem PfIBG gelten für die BFS Pflegeassistenz nicht!

3.8 Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

Schülerinnen und Schüler können bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Unterstützung erhalten:

- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Berufliche Weiterbildung (Umschulung)

Diese Maßnahmen sind durch die SuS bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

3.9 Zertifizierungen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)

Mitteilung des BMG / BMFSFJ: „Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sind neue Zulassungen für die Pflegeschulen nicht erforderlich. Die bestehenden Trägerzulassungen, die im Fachbereich 4 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AZAV) erteilt worden sind, können bestehen bleiben, weil mit der Zulassung für diesen Bereich die grundsätzliche Eignung des Trägers von den fachkundigen Stellen bescheinigt worden ist. Diese Auffassung ist insoweit mit der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt worden. Darüber hinaus bedürfen Pflegeeinrichtungen, in denen der praktische Teil der Ausbildung durchgeführt wird, dafür keiner Zulassung (§ 176

Absatz 1 Satz 2 SGB III). Allerdings werden wegen der grundlegenden neuen Inhalte für den Unterricht in den Pflegeschulen neue Maßnahmenzulassungen nach der AZAV erforderlich sein.“

3.10 Werbung für die Ausbildung

Zur Unterstützung bei der Gewinnung von neuen Auszubildenden in der „Pflegeausbildung“ hat die Ausbildungsallianz Niedersachsen eine Webseite aufgebaut

<http://pflege-helden.info/>

Die Seite bietet interessierten Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit, Anbieter von Ausbildungsplätzen der Gesundheits- und Krankenpflege in der entsprechenden Region leicht zu finden.